

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/158 vom 12. März 2015**

Sg Versicherungsgericht, 2015-03-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publikationen\\_IV\\_2014\\_158](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2014_158)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/158 du 12 mars 2015

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/158 del 12 marzo 2015

## **Regeste**

Art.16 ATSG. Das Validen- und das Invalideneinkommen sind die Einkommen, die eine versicherte Person bei voller Ausnutzung ihres Erwerbspotentials und unter Berücksichtigung der massgebenden Validen- und Invalidenkarriere erzielen könnte. Ist eine versicherte Person selbständig erwerbstätig gewesen, ist der objektive Wert der von ihr für ihren Betrieb geleisteten Arbeit als Valideneinkommen zu qualifizieren und nicht etwa das Betriebsergebnis (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 12. März 2015, IV 2014/158).

## **Erwägungen**

### **E. 2.1**

Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können, während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen sind und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid sind, haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung. Für die Bemessung der Invalidität von erwerbstätigen Versicherten ist gemäss Art. 28a Abs. 1 IVG und Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, zum Erwerbseinkommen in Beziehung zu setzen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre.

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer hat in seinem Heimatland eine Berufslehre zum Gipser/ Stuckateur absolviert und nach der Einreise in die Schweiz durchgehend als Gipser gearbeitet. Mit dieser qualifizierten Tätigkeit hat er sein Erwerbspotential optimal nutzen können, denn hätte er keine qualifizierten Gipserarbeiten verrichten können, hätte er mangels einer anderweitigen beruflichen Ausbildung Hilfsarbeiten verrichten müssen. Es erscheint als unwahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer ohne Gesundheitsbeeinträchtigung seinen Beruf irgendwann gewechselt hätte. Folglich ist die Arbeit als gelernter Gipser/Stuckateur als Validenkarriere zu qualifizieren, was bedeutet, dass die Fähigkeit des Beschwerdeführers, ein durchschnittliches Einkommen eines qualifizierten Gipsers erzielen zu können, gegen eine Invalidität versichert gewesen ist. Gemäss Art. 16 ATSG ist – diesem Versicherungsgedanken folgend – die Rede vom Einkommen, das der Beschwerdeführer erzielen könnte, wenn er nicht invalid geworden wäre. Das bedeutet, dass das Valideneinkommen dem Einkommen entspricht, das erzielt werden könnte, wenn

das Erwerbspotential bzw. die Erwerbsfähigkeit voll ausgenutzt würde. Dieses Einkommen entspricht nicht notwendigerweise dem zuletzt tatsächlich erzielten Einkommen, denn dieses kann durch arbeitsmarktliche oder persönliche bzw. familiäre Zwänge, bei selbständig Erwerbstätigen durch einen hohen Kapitaleinsatz, starke Konkurrenz, säumige oder zahlungsunfähige Debitoren oder ungünstige Betriebsstrukturen verfälscht sein. Versicherungstechnisch besteht keine Notwendigkeit, einem nicht dem vollen versicherten Erwerbspotential entsprechenden effektiv erzielten Einkommen bei der Festsetzung des Valideneinkommens Rechnung zu tragen. Hat nämlich die versicherte Person ihr Erwerbspotential nicht voll ausgenutzt, hat sie entsprechend tiefere Beiträge an die Sozialversicherungen entrichtet, was zu einer Verbuchung eines entsprechend tieferen Einkommens im individuellen AHV-Konto geführt hat. Dies wiederum hat bei der Festsetzung einer Rente der ersten Säule zur Folge, dass der Rentenbetrag ausgehend von diesen tieferen Einkommen errechnet wird und ebenfalls tiefer ausfällt, als wenn die versicherte Person ihr Erwerbspotential voll ausgenutzt hätte. Die Rente korreliert mit anderen Worten via das durchschnittliche Jahreseinkommen (vgl. Art. 29 quater AHVG) mit den geleisteten Beiträgen, während das Validen- und das Invalideneinkommen beitragsunabhängig festgesetzt werden. Ähnlich wird beispielsweise auch in der obligatorischen Unfallversicherung vorgegangen: Der UVG-Rentenbetrag verhält sich zum versicherten Verdienst und damit zu den geleisteten Beiträgen proportional, während das Validen- und das Invalideneinkommen versicherungsunabhängig festgelegt werden (und das Valideneinkommen beispielsweise höher als das Maximum des versicherten Jahresverdienstes gemäss Art. 22 Abs. 1 UVV sein kann). Das Valideneinkommen ist im Gegensatz zum durchschnittlichen Jahreseinkommen stets ein hypothetisches Einkommen und muss – dem Versicherungsgedanken entsprechend – stets dem bei voller Nutzung des Erwerbspotentials erzielbaren Einkommen entsprechen. Nur so kann dem in Art. 7 Abs. 1 ATSG als Erwerbsunfähigkeit definierten Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt ausreichend Rechnung getragen werden. Vorliegend ist vor diesem Hintergrund augenscheinlich, dass das nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung einer beruflichen Eingliederung als Schriftenmaler erzielte Einkommen nicht als Valideneinkommen qualifiziert werden kann. Auch auf das vom Beschwerdeführer als selbständig erwerbstätiger Gipsler effektiv erzielte Einkommen kann nicht abgestellt werden, zumal dieses wohl kaum mehr zuverlässig ermittelt werden kann. Der Beschwerdeführer hat nämlich auch in dieser Tätigkeit sein Erwerbspotential nicht voll ausgenutzt. Ob ungünstige betriebliche Strukturen oder andere äussere Umstände die Erzielung eines der Tätigkeit eines qualifizierten angestellten Gipslers entsprechenden Einkommen verunmöglicht haben, kann retrospektiv nicht mehr festgestellt werden. Allerdings steht fest, dass der Beschwerdeführer diese Tätigkeit ausgeübt und damit seinem Betrieb eine entsprechende Wertschöpfung generiert hat. Selbst wenn im Betrieb ein Teil dieser Wertschöpfung (z.B. durch Debitorenverluste) wieder „vernichtet“ worden ist, hat die Tätigkeit des Beschwerdeführers objektiv den Wert der Arbeit eines qualifizierten Gipslers gehabt. Ohne die vom Beschwerdeführer generierte Wertschöpfung hätte der Betrieb nämlich u.U. keinen (bescheidenen) Gewinn abgeworfen, allenfalls hätte sogar ein Verlust resultiert. Der Beschwerdeführer dürfte mit seiner Tätigkeit als Gipsler die Kosten und allfällige Verluste kompensiert und dem Betrieb einen (kleinen) Gewinn verschafft haben. Berücksichtigte man nur diesen Gewinn als relevantes Einkommen, so würde der Teil der Wertschöpfung, mit dem die Kosten und allfälligen Verluste kompensiert worden sind, zu Unrecht unberücksichtigt bleiben. Zudem würde damit entgegen dem

Gesetzeswortlaut nicht auf den ausgeglichenen, sondern auf den tatsächlichen Arbeitsmarkt abgestellt. Für die Festlegung des Valideneinkommens ist letztlich entscheidend, welchen Wert die vom Beschwerdeführer für seinen Betrieb geleistete Arbeit objektiv gehabt hat (vgl. zum Ganzen auch Ralph Jöhl, Die Invaliditätsbemessung bei selbständig Erwerbstätigen in der IV, in: JaSo 2014, S. 159 ff.). Dieser Wert entspricht offenkundig nicht dem effektiven Betriebsgewinn, sondern dem Lohn, den ein qualifizierter Gipsler mit der Berufserfahrung des Beschwerdeführers auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt erhalten hätte. Die Beschwerdegegnerin hat es in Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes unterlassen, den durchschnittlichen Lohn eines qualifizierten Gipslers als Valideneinkommen zu ermitteln. Die angefochtene Verfügung ist deshalb als rechtswidrig aufzuheben und die Sache ist zur Ermittlung des Valideneinkommens, zur Durchführung des Einkommensvergleichs und zur anschliessenden neuen Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Die Beschwerdegegnerin wird bei ihren weiteren Abklärungen beachten, dass das Valideneinkommen nicht (wie von der Beschwerdegegnerin vorübergehend angenommen) dem statistischen Lohn eines gelernten Bauarbeiters (LSE, TA1, Niveau 3), sondern dem eines qualifizierten Gipslers mit langjähriger Berufserfahrung entspricht.

### **E. 2.3**

Wie das Valideneinkommen entspricht auch das Invalideneinkommen der vollständigen Ausnutzung des Erwerbspotentials in der entsprechenden Berufskarriere: Die Validenkarriere definiert das Erwerbspotential im hypothetischen Gesundheitsfall und das Valideneinkommen entspricht dem bei voller Ausnutzung dieses Potentials erzielbaren Einkommen; die Invalidenkarriere definiert das Erwerbspotential unter Berücksichtigung der Gesundheitsbeeinträchtigung (nach einer medizinischen und beruflichen Eingliederung) und das Invalideneinkommen entspricht dem bei voller Ausnutzung dieses Potentials erzielbaren Einkommen.

#### **E. 2.3.1**

Dem Versicherungsgedanken folgend sind die Versicherten verpflichtet, ihr objektiv verbleibendes Erwerbspotential optimal zu nutzen, was bedeutet, dass sie sich unabhängig von den tatsächlichen Umständen das Einkommen als zumutbarerweise erzielbares Invalideneinkommen anrechnen lassen müssen, das sie erzielen könnten, wenn sie ihre Restarbeitsfähigkeit mit dem besten wirtschaftlichen Erfolg verwerten würden. Dies kann bedeuten, dass selbständig erwerbstätigen Versicherten zugemutet werden muss, einen unrentablen Betrieb aufzugeben, um ihre Restarbeitsfähigkeit in einer unselbständigen Erwerbstätigkeit besser zu verwerten. Emotionale, familiäre oder ähnliche persönliche Interessen müssen dabei unberücksichtigt bleiben, denn die IV-Versichertengemeinschaft hat nur für die wirtschaftlichen Folgen einer Invalidität aufzukommen. Sie kann nicht verpflichtet sein, einem unrentablen Betrieb mittels einer Invalidenrente das wirtschaftliche Überleben zu ermöglichen. Ob der Versicherte seinen Betrieb tatsächlich aufgibt, ist irrelevant, denn die Invalidenkarriere beruht in den Fällen, in denen der unrentable Betrieb weitergeführt wird, auf einer fiktiven adaptierten unselbständigen Erwerbstätigkeit. Beim Beschwerdeführer stellt sich die Frage einer Betriebsaufgabe allerdings gar nicht, denn er hat schon im Rahmen der beruflichen Eingliederung zum Schriftenmaler seinen Betrieb aufgeben müssen. Als Schriftenmaler hat er keinen eigenen Betrieb geführt, er ist nur formal selbständig erwerbstätig gewesen. Seine Aufträge hat er nämlich praktisch ausschliesslich von einem einzigen Auftraggeber erhalten, der ihm zudem die gesamte

Infrastruktur zur Verfügung gestellt hat. Faktisch ist der Beschwerdeführer also unselbständig erwerbstätig gewesen. Selbst wenn er in Bezug auf seine Validenkarriere doch als selbständig Erwerbstätiger qualifiziert werden müsste, wäre er gehalten, seinen Betrieb aufzugeben und in eine andere Tätigkeit zu wechseln, wenn er damit ein höheres Einkommen erzielen könnte.

### **E. 2.3.2**

Da die bisherige Tätigkeit dem Beschwerdeführer nur noch in sehr geringem Umfang zugemutet werden kann, hätte er als gelernter Gipser grundsätzlich die Pflicht, sich in einen anderen Beruf umschulen zu lassen. Rechtsprechungsgemäss wird ein Anspruch auf eine Umschulung ab einer Erwerbseinbusse von mindestens etwa 20 Prozent bejaht (vgl. Ulrich Meyer/Marco Reichmuth, Rechtsprechung des Bundesgerichtes zum IVG, 3. Aufl. 2014, Art. 17 N 3). Dieses Kriterium kann aber, wenn eine Eingliederungspflicht und nicht bloss ein Eingliederungsanspruch zur Diskussion steht, nicht allein ausschlaggebend sein, denn erfahrungsgemäss übersteigen die in so genannten Tieflohnbranchen erzielten Löhne gelernter Berufsleute den allgemeinen Durchschnitt der Hilfsarbeiterlöhne kaum; teilweise liegen sie sogar darunter. Massgebend ist in diesen Fällen nur, dass eine versicherte Person als Berufsmann oder Berufsfrau zu qualifizieren ist (was ausnahmsweise auch bei Hilfsarbeitern der Fall sein kann, wenn sie über eine jahrelange qualifizierte Berufserfahrung verfügen, vgl. Meyer/Reichmuth, a.a.O., Art. 17 N 5). Da bereits der Durchschnittslohn eines Berufsmannes im Hochbau den Durchschnittslohn eines Hilfsarbeiters um gut 21 Prozent übersteigt (vgl. Bundesamt für Statistik, Lohnstrukturerhebung 2010, TA1) und folglich davon auszugehen ist, dass der Lohn eines qualifizierten Gipsers wesentlich mehr als 20 Prozent höher als der Lohn eines Hilfsarbeiters ist, sind die Voraussetzungen für eine Umschulung an sich erfüllt. Allerdings wäre eine Umschulung unverhältnismässig, denn der Beschwerdeführer würde bereits vor dem Abschluss der Umschulung das AHV-Rentenalter erreichen, d.h. er könnte die mittels der Umschulung verbesserten Erwerbsmöglichkeiten gar nicht mehr nutzen. Daraus folgt, dass der Beschwerdeführer weder einen Anspruch noch die Pflicht hat, sich umschulen zu lassen.

### **E. 2.3.3**

Vor diesem Hintergrund verbleibt dem Beschwerdeführer nur die Möglichkeit, seine Restarbeitsfähigkeit in einer Hilfsarbeit zu verwerten. Der Wechsel von der qualifizierten Tätigkeit an eine Hilfsarbeiterstelle ist dem Beschwerdeführer zumutbar, denn persönliche oder emotionale Vorbehalte gegen eine Hilfsarbeit können keine Leistungspflicht der Versichertengemeinschaft auslösen. Entscheidend ist ausschliesslich, ob mit dem Wechsel in eine andere Tätigkeit realistisch ein höheres Einkommen erzielt werden kann. Ist diese Frage zu bejahen, können nur ganz aussergewöhnliche Umstände den Wechsel als unzumutbar erscheinen lassen. Solche Umstände liegen hier nicht vor. Der Beschwerdeführer hat in der Vergangenheit bewiesen, dass er über ein hohes Durchsetzungsvermögen und eine grosse Flexibilität verfügt und dass er in der Lage ist, sich neue Fertigkeiten anzueignen. So hat er den Wechsel in die Tätigkeit als Schriftenmaler, die einen versierten Umgang mit Computern voraussetzte, trotz fehlender Computeranwenderkenntnissen gut gemeistert, was nicht selbstverständlich ist. Auch nach seinem Unfall im November 2007 hat der Beschwerdeführer rasch nach neuen Erwerbsmöglichkeiten gesucht und dabei Kreativität, Durchsetzungsvermögen und Leistungsbereitschaft an den Tag gelegt. Diese Fähigkeiten erlauben es ihm, in einer

Hilfsarbeit rasch Fuss zu fassen, zumal sich Hilfsarbeiten ja gerade dadurch definieren, dass Arbeitnehmer schon nach einer äusserst kurzen Einarbeitungszeit produktiv tätig sein können. Die Beschwerdegegnerin ist folglich zu Recht davon ausgegangen, dass dem Beschwerdeführer der Wechsel in eine Hilfsarbeit grundsätzlich zugemutet werden kann. Die Invalidenkarriere besteht also in einer behinderungsadaptierten Hilfsarbeit.

#### **E. 2.3.4**

Die Sachverständigen der MEDAS Bern wie auch die behandelnden Ärzte haben übereinstimmend und überzeugend dargelegt, dass dem Beschwerdeführer aufgrund seiner diversen somatischen Beschwerden keine körperlich anstrengende Tätigkeiten mehr zugemutet werden können und dass er deshalb seinen gelernten Beruf als Gipser/Stuckateur als auch den überwiegenden Teil seines zuletzt ausgeübten Berufs als Schriftenmaler (nämlich die Montagearbeiten) nicht mehr ausüben kann. Da eine Steigerung des körperlich nicht belastenden Teils der Arbeiten als Schriftenmaler (wie Vorbereitungen, Administratives, Kleinarbeiten, Arbeiten am Plotter etc.) am letzten Arbeitsplatz nicht möglich ist und sich wohl auch bei anderen Arbeitgebern keine entsprechenden Stellen mit einem höheren Pensum finden lassen dürften, ist die Arbeitsfähigkeit als Schriftenmaler auf 30 Prozent limitiert. Da der Ausgangswert des als Schriftenmaler erzielbaren Einkommens kaum höher als der Lohn eines gelernten Gipsers/Stuckateurs sein dürfte, resultierte ein Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent, wenn der in der bisherigen Tätigkeit noch erzielbare Lohn als Invalideneinkommen qualifiziert würde. Die Sachverständigen der MEDAS Bern haben aber mit einer nachvollziehbaren Begründung dargelegt, dass dem Beschwerdeführer leichte und mittelschwere Arbeiten, die wechselnd stehend, gehend und sitzend verrichtet werden können, im Umfang von 80 Prozent zumutbar seien, wobei Wirbelsäulenzwangshaltungen, statische Wirbelsäulenbelastungen und längere Belastungen der Wirbelsäule ausserhalb der Körperachse ebenso wie Tätigkeiten mit langem Stehen und Gehen (insbesondere auf unebenem Gelände, auf Leitern und Gerüsten) vermieden werden müssten. Diese Einschätzung bezüglich der Restarbeitsfähigkeit erscheint plausibel. Sie gründet auf umfassenden persönlichen Untersuchungen und einer eingehenden Auseinandersetzung mit der Anamnese. Die Sachverständigen haben ihre Einschätzung nachvollziehbar begründet. Die Berichte der behandelnden Ärzte wecken keine wesentlichen Zweifel an der Zuverlässigkeit dieser Arbeitsfähigkeitsschätzung, zumal sich die behandelnden Ärzte mehrheitlich bloss auf die bisherige Tätigkeit bezogen und diesbezüglich eine der Arbeitsfähigkeitsschätzung der Sachverständigen entsprechende Beurteilung abgegeben haben. Zudem enthält ausschliesslich das Gutachten der MEDAS Bern eine Arbeitsfähigkeitsschätzung bezogen auf eine detailliert beschriebene, ideal leidensadaptierte Tätigkeit. Gestützt darauf ist mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt, dass dem Beschwerdeführer leidensadaptierte Tätigkeiten zu 80 Prozent zugemutet werden können. Das Fähigkeitsprofil bzw. die qualitativen Erfordernisse an eine leidensadaptierte Tätigkeit erweisen sich entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nicht als derart einschränkend, dass der Arbeitsmarkt keine geeigneten Arbeitsstellen mehr aufweisen würde. Im Gegenteil sind bloss mehrheitlich statisch zu verrichtende, nicht wechselbelastende und körperlich schwere Arbeiten als unzumutbar qualifiziert worden. Dem Beschwerdeführer steht damit noch ein grosses Spektrum des Hilfsarbeitsmarktes offen. Weil für die Bemessung der Invalidität nicht auf den tatsächlichen, sondern auf den ausgeglichenen Arbeitsmarkt abzustellen ist, der sich unter anderem gerade dadurch kennzeichnet, dass er einen breiten Fächer verschiedenster Tätigkeiten enthält, muss kein weiterer Nachweis für das Vorhandensein diverser

geeigneter Tätigkeiten geführt werden. Ebenso wenig massgebend sind die Ergebnisse von Bewerbungsbemühungen auf dem tatsächlichen Arbeitsmarkt, zumal sich diese vorliegend auf eine einzige Bewerbung beim bisherigen Arbeitgeber beschränkt haben, der aber bereits vorher dargelegt hatte, dass eine weitere Beschäftigung des Beschwerdeführers nicht möglich sei (vgl. IV-act. 159–9). Zu berücksichtigen ist allerdings, dass der Beschwerdeführer aufgrund seines fortgeschrittenen Alters und der damit verbundenen hohen Lohnnebenkosten für einen potentiellen Arbeitgeber und der verbleibenden, äusserst kurzen Aktivitätsdauer seine Restarbeitsfähigkeit nicht mehr mit durchschnittlichem wirtschaftlichem Erfolg verwerten können. Da der Beschwerdeführer zudem aufgrund seiner psychischen Beschwerden bezüglich seiner Flexibilität und der Zuverlässigkeit, mit der er seine Arbeitsleistung erbringen können, beeinträchtigt ist, was ebenfalls die Erzielung eines durchschnittlichen Lohnes eines Hilfsarbeiters in einem Pensum von 80 Prozent verunmöglicht, ist ein angemessener Abzug vom Tabellenlohn vorzunehmen (vgl. BGE 126 V 75). Angesichts der dargelegten Umstände rechtfertigt sich ein (hoher) Abzug von 20 Prozent. Das zumutbarerweise erzielbare Invalideneinkommen entspricht also 64 Prozent (= 80 Prozent von 80 Prozent) eines durchschnittlichen Hilfsarbeiterlohnes gemäss der Tabelle TA1 der Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik. 3. Der Invaliditätsgrad kann nicht berechnet werden, da das Valideneinkommen nicht bekannt ist. Die angefochtene Verfügung, mit der das Rentengesuch des Beschwerdeführers trotz des diesbezüglich ungenügend abgeklärten Sachverhaltes abgewiesen worden ist, ist folglich in Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes ergangen und damit rechtswidrig und aufzuheben. Die Sache ist zur Ermittlung des Valideneinkommens im Sinne der Erwägungen und zur anschliessenden neuen Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Hinsichtlich der Kosten- und Entschädigungsfolgen gilt dieser Verfahrensausgang als vollständiges Obsiegen des Beschwerdeführers. Die unterliegende Beschwerdegegnerin hat daher die gesamten Gerichtskosten von 600 Franken zu bezahlen. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung auszurichten, die angesichts des durchschnittlichen Aufwandes auf eine praxismässe Pauschale von 3'500 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt wird. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die angefochtene Verfügung vom 18. Februar 2014 wird aufgehoben und die Sache wird zur Durchführung weiterer Abklärungen und zur anschliessenden neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen; dem Beschwerdeführer wird der von ihm geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.